

Vereinsatzung - für den Verein „Saudade da Liberdade“

I. Änderung 23.05.05

II. Änderung 20.12.06

§ 1 Verein

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann **Saudade da Liberdade e. V.** Er hat seinen Sitz in Jena.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen und dem Stadtsportbund Jena an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

Vereinszweck ist es, die Capoeira und die brasilianische Kultur zu erleben, zu vermitteln und zu erhalten. Im Vordergrund steht das Erlernen und Trainieren der afrobrasilianischen Kampfkunst Capoeira. Sie fördert die körperliche, geistige, musische und moralische Entwicklung der Mitglieder. Capoeira Angola findet ihren typischen Ausdruck in der „Roda“, bei der alle Anwesenden miteinander spielen (kämpfen/tanzen). Darüber hinaus ist es dem Verein ein Anliegen, den kulturellen und internationalen Austausch Deutschland-Brasilien zu fördern und interdisziplinäre Projekte zu verwirklichen. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsportes.

Grundsätze des Vereins:

- Die Mitgliedschaft ist jedem Sportinteressierten möglich, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
- Der Verein wendet sich gegen Rassismus, Faschismus und jede Form von Einmischung und Willkür.
- Er schafft die Rahmenbedingungen für die soziale Funktion des Sports, indem er Lebensfreude, Gesundheit, Kommunikation und körperliche Ertüchtigung fördert.
- Er tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.
- Jeglicher Konsum bewusstseinsverändernder Rauschmittel vor und während des Trainings ist untersagt.
- Er fördert die kooperative Zusammenarbeit zu Capoeira-Gruppen im In- und Ausland.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Capoeira-Training: Unterricht in Bewegung, Musik (Instrumente, Gesang) und der Geschichte der Capoeira
- Capoeira-Workshops, sowie Workshops für Samba, Maculêlê und Trommeln, Vorträge zu Candomblê oder ähnliches zum Erleben der brasilianischen Kultur
- Austausch mit anderen Capoeira-Gruppen in Deutschland, Brasilien und der Welt
- Sprachunterricht Deutsch-Portugiesisch und Portugiesisch-Deutsch
- Ausbildung und Einsatz versierter Übungsleiter im Sinne der Satzungsziele
- Jugend- und Kindertraining

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft/ ruhende Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die über eine ausreichende körperliche Verfassung verfügt, im Zweifelsfall kann der Vorstand eine Sporttauglichkeitsbescheinigung des Hausarztes anfordern. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung kann erfolgen, wenn der Vorstand mehrheitlich der Meinung ist, dass der Beitritt den allgemeinen Vereinsinteressen entgegensteht. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Mitgliedswillige die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann zum Ende jeden Monats erfolgen. Die Kündigung muss bis zum 15. des vorausgehenden Monats schriftlich beim Verein eingereicht werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens.

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

In besonderen Fällen (zeitlich begrenzte Abwesenheit) kann ein aktives Mitglied für einen vorher festgelegten Zeitraum eine ruhende Mitgliedschaft beim Verein beantragen. In dieser Zeit ist es von seinen Vereinspflichten entbunden. Die Frist für die Beantragung einer ruhenden Mitgliedschaft ist die gleiche wie für eine Kündigung.

Nähere Angaben sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Es werden monatliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Die Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Mitgliedsbeiträge wird hierdurch nicht berührt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 1 Jahr.
- Die Mitgliederversammlung beschließt die vom Vorstand vorgeschlagenen Verordnungen.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung per Email einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus.

- 1. Vorsitzender
- Stellvertreter
- Kassenwart

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus per Email mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand ist berechtigt Verordnungen vorzuschlagen.

§7 Beurkundung von Beschlüssen

Die von den Vereinsgremien gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 8 Finanzierungsgrundsätze

Der Verein finanziert sich durch:

- Monatliche Beiträge der Mitglieder
- Zuwendungen von und aus staatlichen Mitteln;
- Zuwendungen von Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen;
- Einnahmen aus Spenden, Sammlungen, Stiftungen, Publikationen u. a. sowie die finanziellen Beiträge fördernder Mitglieder, die im vollen Umfang in der betreffenden Organisationseinheit verbleiben;

- Einnahmen aus kulturellen und sportliche Veranstaltungen;
- Einnahmen aus Sportkursen und Dienstleistungen für gemeinnützige Zwecke;
Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;

Die Höhe des monatlichen Mitgliederbeitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das eventuelle Vermögen des Vereins nach Wahl des Vorstandes an einen gemeinnützigen eingetragenen Verein mit ähnlichen Interessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.